

JOSEF PRÖLL
Bundesminister

XXII. GP.-NR
3956 /AB
2006 -04- 24
zu 3997/J



lebensministerium.at

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Zl. LE.4.2.4/0016-I 3/2006

Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. APR. 2006

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Heinz Gradwohl, Kolleginnen und Kollegen vom 24. Februar 2006, Nr. 3997/J, betreffend Nichteinbindung des Parlaments im Zuge der Novellierung des Weingesetzes

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Heinz Gradwohl, Kolleginnen und Kollegen vom 24. Februar 2006, Nr. 3997/J, betreffend Nichteinbindung des Parlaments im Zuge der Novellierung des Weingesetzes, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Bedauerlicherweise wurde das österreichische Parlament aus einem Versehen nicht in das Begutachtungsverfahren eingebunden.

Zu Frage 2:

Es darf auf das beiliegende Geschäftsstück, mit dem das Begutachtungsverfahren eingeleitet wurde, hingewiesen werden (siehe Anlage).

Zu den Fragen 3 und 4:

Nein.



Zu den Fragen 5 und 6:

Die amtliche Weinaufsicht in Deutschland und Österreich stellte fest, dass österreichischer Qualitätswein, der im Großgebilde nach Deutschland verbracht, dort abgefüllt und in Verkehr gebracht wurde, hinsichtlich Qualität und Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des österreichischen Weingesetzes 1999 entsprach. Eine Abfüllung, die nicht im Erzeugungsgebiet bzw. Kontrollgebiet der Erzeugung liegt, wurde als Hauptursache für die aufgetretenen Mängel festgestellt. Hinzu kommt, dass die Verwendung der Banderole nicht für Wein vorgesehen ist, der im Ausland in Flaschen abgefüllt wird, was zu einem uneinheitlichen Bild im Bereich des Marketings des österreichischen Qualitätsweins führte.

Die Abfüllung von österreichischem Qualitätswein soll – ebenso wie bisher die Herstellung – auf das Erzeugungsgebiet bzw. auf die Erzeugungsregion und die angrenzende Region beschränkt werden. Mit dieser Maßnahme würden mehrere Effekte gleichzeitig erzielt:

Eine Überwachung der Weinerzeugung bis zur Abfüllung durch die österreichische Weinaufsicht verbessert die Kontrolle hinsichtlich Qualität und Unverfälschtheit wesentlich.

Die verbesserte Sicherstellung der Ursprungsgarantie bringt überdies einen Imagegewinn für österreichische Qualitätsweine mit sich.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Banderole auf sämtliche österreichische Qualitätsweine wird eine bessere Positionierung dieses Marketinginstruments angestrebt. Sämtliche, auch im Ausland angebotene, österreichische Qualitätsweine wären mit Banderole versehen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Laut Expertenmeinung wäre kein unmittelbarer Effekt auf die Trauben- und Fassweinpreise gegeben. Neben den „Tankexporten“ wird ein wesentlicher Teil des deutschen Lebensmittelkontos auch mit Qualitätswein beliefert, der in Österreich in Flaschen abgefüllt wird. In Summe übersteigen diese Lieferungen das Tankweinvolumen sogar deutlich.

Wesentlich ist, dass diese Weine den deutschen Einkäufern zum selben Preis angeboten werden, wie das die deutschen Abfüller tun: Nach Erhebungen der Bundeskellereiinspektion (De-

zember 2005) ist beim gleichen Einkaufspreis von zirka 33 Cent der beim Verkauf an den Lebensmittelhandel erzielte Preis von rund 90 Cent pro Flasche sowohl für den deutschen als auch für den österreichischen Anbieter gleich hoch. Alleine die entsprechende Wertschöpfung geht bei der Abfüllung im Inland nicht verloren.

Bezüglich Auslastung ist festzuhalten, dass die österreichischen Winzer mit den vorhandenen Kapazitäten bei weitem das Auslangen finden würden. Neben leistungsfähigen stationären Anlagen werden die Dienstleistungen von mobilen Füllanlagen in ausreichendem Maß am Markt angeboten.

Zu Frage 9:

Der Begriff „Lockerung“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Besser und exakter wäre, von einer Vereinfachung des Verfahrens zu sprechen:

Mit der Streichung der Bestimmung, wonach der Bund die Kosten der Banderole trägt, entfielen das gesamte Verfahren der EU-weiten Ausschreibung. Die Produktion wäre unbeschränkt und frei möglich und durch den Wegfall der Verwaltung von Nummernkreisen und dem freien Wettbewerb wäre eine Verbilligung bei der Herstellung zu erwarten. Durch die Vermeidung des gesamten bisherigen behördlichen Verfahrens würden Steuermittel gespart werden können. Ein Teil dieser Mittel würde zur weiteren Förderung der Qualitätsweinuntersuchung eingesetzt, indem zur Prüfnummerneinreichung die Anzahl der Freiprobe von 4 auf 5 und die Freimenge von 10.000 Liter auf 20.000 Liter Qualitätswein je Betrieb angehoben wird.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die ursprüngliche Konzeption der Banderole als staatliches Instrument für die Rückverfolgbarkeit sowie die Mengenkontrolle beim österreichischen Wein entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Die ursprünglichen Kontrollfunktionen wurden in der Zwischenzeit in weitaus umfangreicherem Maße längst durch moderne Methoden im Rahmen der „Zentralen Datenbank für die Österreichische Weinwirtschaft“ beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übernommen.

Phase I :

In der ersten Konzeption ab dem Jahr 1985 stellte die Banderole ein Instrument dafür dar, das heute mit dem Begriff „Rückverfolgbarkeit“ bezeichnet wird. Ursprünglich waren alle Flaschen des in Österreich abgefüllten und in Verkehr gebrachten Weines – also auch Tafel- und Landwein sowie ausländischer Wein – der Banderolenpflicht unterworfen.

Phase II:

In der Folge wurden im Hinblick auf die enorm aufwändige Manipulation und Bürokratie zu Beginn der 90er-Jahre schrittweise zuerst die Banderolenpflicht für in Österreich abgefüllten ausländischen Wein (weiße Banderole) sowie später die Banderolenpflicht für Tafel- und Landwein (grüne Banderole) aufgehoben. Das System wurde zu einem Mengenkontrollinstrument mit Schwerpunkt Qualitätswein umgebaut. Es erfolgte eine Überbindung des Formularwesens zu den Weinbaukatastern der Bezirksverwaltungsbehörden, welche die Gesamtmenge auf einer Fläche erzeugten Weines kontrollieren und die Banderolen für Qualitätswein auf Basis des Kellerbuches ausgeben und administrieren sollten.

Phase III:

Aus der verpflichtenden Verwendung der rot-weiß-roten Banderole ausschließlich für den im Inland abgefüllten österreichischen Qualitätswein ergab sich mit der Zeit eine Umwandlung des Charakters vom einstigen Mengenkontrollinstrument auch hin zu einem Marketing-Signet. Der technischen Entwicklung folgend wurde im weiteren Verlauf der 90er-Jahre auch ermöglicht, die Banderole in die Verschlusskapseln zu integrieren sowie auf Kronenkork- und Drehverschlüsse zu drucken. Dies verstärkte die heute bekannte Wahrnehmung der Banderole durch den Konsumenten als Garantiezeichen für österreichischen Qualitätswein – eine Funktion die eigentlich durch die staatliche Prüfnummer am Etikett der Flasche zum Ausdruck kommen sollte.

Zu Frage 12:

Die Annahme, dass es durch die gegenständliche Maßnahme zu einem Anstieg der Landweineexporte kommen könnte, kann nicht nachvollzogen werden. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die ausländischen Importeure bzw. Weinhändler im betreffenden Segment grundsätzlich Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer einkaufen. Gerade deswegen kommt auch der Verlässlichkeit des Kontrollsystems eine hohe Bedeutung zu. In der Praxis wird Qualitätswein nicht durch Landwein substituiert, daher ist ein Preisdruck aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Zu den Fragen 13 und 14:

Qualitätsstandards werden durch das gegenständliche Vorhaben nicht berührt.

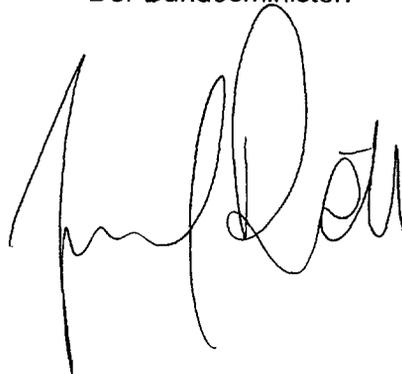
Zu Frage 15:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich vom 22. Dezember 2005 ist der Anlage zu entnehmen. Stellungnahmen einzelner Landes-Landwirtschaftskammern sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nicht zugegangen.

Zu den Fragen 16 und 17:

Diesbezügliche Leermeldungen wurden bereits übermittelt; siehe auch die Anlage.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Michael Dopfner', written in a cursive style.

ANLAGE

RECHTS- UND PARLAMENTSDIENST
Sektion I

lebensministerium.at

Zl.: BMLFUW-LE.4.3.1/0039-I/2/2005
Sachbearbeiter: Mag. Martin Raggam
Tel.: 01/71100/6647

Wien am, 08.11.2005

Gegenstand: Entwurf der Weingesetz-Novelle 2006 samt Erläuterungen

An

1. das Bundeskanzleramt, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für Finanzen, 1011 Wien;
3. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, 1010 Wien;
4. das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, 1010 Wien;
5. die Ämter aller Landesregierungen;
6. die Landwirtschaftskammer Österreich, z.Hdn. Herrn Dipl. Ing. Glatt, 1014 Wien;
7. die Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien;
8. die Bundesarbeitskammer, 1041 Wien;
9. die Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau, 3400 Klosterneuburg;
10. das Bundesamt für Weinbau, 7000 Eisenstadt;
11. die Bundeskellereiinspektion, 1030 Wien.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage den Entwurf der Weingesetz-Novelle 2006 samt Erläuterungen zur Stellungnahme

bis spätestens 17. Dezember 2005.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen diesen Entwurf kein Einwand besteht.

Für den Bundesminister:

R A G G A M

Elektronisch gefertigt



Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „Herstellung“ die Wortfolge „und die Abfüllung“ eingefügt.
2. In § 31 Abs. 12 werden das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ und die Zahl „10.000“ durch die Zahl „20.000“ ersetzt.
3. In § 36 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und im Inland in Flaschen abgefüllt“.
4. § 36 Abs. 2 letzter Halbsatz entfällt.
5. § 36 Abs. 3 und 4 entfällt.
6. § 54 samt Überschrift entfällt.
7. § 66 Abs. 2 Z 18 entfällt.
8. § 79 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 10 Abs. 1 Z 1, § 36 Abs. 1, § 54 und § 66 Abs. 2 Z 18 in der Fassung BGBl. I Nr. .../2006 tritt mit 1. August 2006 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die amtliche Weinaufsicht in Deutschland und Österreich stellte fest, dass österreichischer Qualitätswein, der im Großgebilde nach Deutschland verbracht, dort abgefüllt und in Verkehr gebracht wurde, hinsichtlich Qualität und Kennzeichnung nicht den Bestimmungen des österreichischen Weingesetzes 1999 entsprach. Eine Abfüllung, die nicht im Erzeugungsgebiet bzw. Kontrollgebiet der Erzeugung liegt, wurde als Hauptursache für die aufgetretenen Mängel identifiziert.

Hinzu kommt, dass die Verwendung der Banderole nicht für Wein vorgesehen ist, der im Ausland in Flaschen abgefüllt wird, was zu einem uneinheitlichen Bild im Bereich des Marketings des österreichischen Qualitätsweins führt.

Ziel und Problemlösung:

Die Abfüllung von österreichischem Qualitätswein wird – ebenso wie bisher die Herstellung – auf das Erzeugungsgebiet bzw. auf die Erzeugungsregion und die angrenzende Region beschränkt. Mit dieser Maßnahme können mehrere Effekte gleichzeitig erreicht werden. Eine Überwachung der Weinerzeugung bis zur Abfüllung durch die österreichische Weinaufsicht verbessert die Kontrolle hinsichtlich Qualität und Unverfälschtheit wesentlich. Die verbesserte Sicherstellung der Ursprungsgarantie bringt überdies einen Imagegewinn für österreichische Qualitätsweine mit sich.

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Banderole auf sämtliche österreichische Qualitätsweine wird eine bessere Positionierung dieses Marketinginstruments angestrebt (sämtliche, auch im Ausland angebotene, österreichischen Qualitätsweine wären mit Banderole versehen); weiters soll die verwaltungstechnische Abwicklung der Herstellung und Ausgabe der Banderole vereinfacht werden.

Alternative:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen ist mit einer Qualitätssteigerung der verbrachten und exportierten Weine zu rechnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Hinsichtlich der Regelungen betreffend die Abfüllung besteht eine Verpflichtung zur Notifikation nach der Richtlinie 98/34/EG an die Kommission gemäß Notifikationsgesetz 1999. Darüber hinaus fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die von amtlichen deutschen Untersuchungsanstalten gezogenen Stichproben bei österreichischen Qualitätsweinen, die im Tank nach Deutschland verbracht und dort abgefüllt wurden, betrafen ua eine falsche Kennzeichnung der Prüfnummern, sensorische Beanstandungen, den Verdacht falscher Herkunft sowie den Verdacht falscher Jahrgangsangaben und der Wässerung.

Diese Beanstandungen wurden in der deutschen Fachpresse publiziert und somit den einschlägigen Wirtschaftskreisen bekannt; der vorgesehene Lösungsansatz zielt daher auf eine Wahrung des Gesamtinteresses der österreichischen Weinwirtschaft ab und findet durch das Nationale Weinkomitees breite Unterstützung.

Hauptgesichtspunkt des Entwurfs ist die verpflichtende Abfüllung von Qualitätswein im Weinbaugebiet (in der Weinbauregion) der Erzeugung bzw. in einer angrenzenden Weinbauregion.

Durch die Neuregelung der Abfüllung wird die Verwendung der Banderole erheblich ausgeweitet; sie wird somit als Marketinginstrument für sämtliche österreichische Qualitätsweine fungieren, d.h. als Qualitätszeichen für den Konsumenten, welches weiterhin verpflichtend in Verbindung mit der staatlichen Prüfnummer auf (im Inland abgefüllte) österreichische Qualitätsweine angebracht wird.

Gleichzeitig erfolgt hinsichtlich der Banderole eine Vereinfachung, Verkürzung und somit Verbilligung der Beschaffung. Folgende Änderungen sind damit verbunden, welche in der Folge eine entsprechende Anpassung der Banderolenverordnung erforderlich machen wird: Wegfall der laufenden Nummerierung, der Angabe des Nennvolumens und der Beschränkung der Lagerung auf einen Jahresbedarf; Einstellung der öffentlichen Finanzierung (mit Kompensation für den Wegfall der Bundesfinanzierung durch Erhöhung der Anzahl der Gratisproben bei der Verleihung der staatlichen Prüfnummer) und Freigabe der Herstellung mit gleichzeitiger Beschränkung auf bestimmte Vorgaben der Aufmachung wie Größe und Farbe.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Kompetenzgrundlagen:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art 10 Abs. 1 Z 6 („Strafrechtswesen“) und Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Ernährungswesen einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle“).

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), C-388/95 („Rioja II“), Belgien (unterstützt von Dänemark, Niederlande, Finnland und Vereinigtes Königreich) gegen Spanien (unterstützt von Italien, Portugal und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften), können die Mitgliedstaaten – in Durchführung des Art. 18 der Verordnung 823/87 (nunmehr Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein) – vorschreiben, dass Qualitätsweine bestimmte Herkunftsangaben nur tragen dürfen, wenn sie im Erzeugungsgebiet des Weines abgefüllt werden.

Der EuGH führt dazu ua aus, dass hinsichtlich der Abfüllvorgänge „optimale Bedingungen jedoch mit größerer Sicherheit erreicht werden, wenn sie von in der Ursprungsregion ansässigen Unternehmen durchgeführt werden, da sie über eine spezielle Erfahrung und vor allem vertiefte Kenntnis der spezifischen Eigenarten des betreffenden Weines verfügen, die nicht bei der Abfüllung verfälscht oder beseitigt werden dürfen“.

Weiters stellt der EuGH fest, dass durch eine systematische Qualitäts- und Ursprungskontrolle (einschließlich der Abfüllung) im Erzeugungsgebiet das Risiko für Qualitätsmängel geringer ist, als wenn Wein außerhalb des Kontrollgebietes befördert und abgefüllt wird.

Außerhalb des Kontrollgebietes durchgeführte Kontrollen des Weines können daher dessen Qualität und Unverfälschtheit weniger garantieren als solche im Ursprungsgebiet (eine Pflicht zur Information über den Ort der Abfüllung genügt nicht.)

Nach Ansicht des EuGH ist die Abfüllung ein wichtiges Qualitätskriterium, das einer einheitlichen, auf das Erzeugungsgebiet bezogenen, Überwachung bedarf; Risiken, die sich aus Beförderung und Abfüllung außerhalb des Kontrollgebietes ergeben, können dazu führen, das Ansehen des Erzeugnisses und somit das Vertrauen der Verbraucher zu schädigen.

Zu Z 2 (§ 31 Abs. 12):

Durch die Vermeidung des gesamten bisherigen Verfahrens betreffend die Vergabe der Banderole (siehe Z 4 und 5) werden Steuermittel in beachtlichem Ausmaß gespart. Ein Teil dieser Mittel wird zur weiteren Förderung der Qualitätsweinuntersuchung eingesetzt, indem zur Prüfnummerneinreichung die Anzahl der Freiprobe von 4 auf 5 und die Freimenge von 10.000 Liter auf 20.000 Liter Qualitätswein je Betrieb angehoben wird.

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 1):

Die bisher vorgesehene Einschränkung auf „Qualitätswein, ... der im Inland in Flaschen abgefüllt wurde“, ist im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene generelle Bindung der Abfüllung an das Inland nicht mehr erforderlich (siehe Z 1).

Zu Z 4 und 5 (§ 36 Abs. 2 bis 4):

Mit dem Weingesetz 1985 wurde die Banderole als Instrument für die Mengenkontrolle eingeführt. Ursprünglich waren alle Weinflaschen, die in Österreich abgefüllt und in Verkehr gebrachten wurden – also auch Tafel- und Landwein sowie ausländischer Wein – der Banderolenpflicht unterworfen.

Zu Beginn der 90er-Jahre wurde die Banderolenpflicht für in Österreich abgefüllten ausländischen Wein sowie später für Tafel- und Landwein schrittweise aufgehoben.

Aufgrund der verpflichtenden Verwendung der rot-weiß-roten Banderole ausschließlich für den im Inland abgefüllten österreichischen Qualitätswein ergab sich beinahe zwangsläufig die Charakterisierung als Marketinginstrument. Der technischen Entwicklung folgend wurde mittlerweile die Banderole in die Verschlusskapseln integriert sowie auf Kronenkork- und Drehverschlüsse gedruckt. Dies verstärkte die heute bekannte Wahrnehmung der Banderole durch den Konsumenten als Garantiezeichen für österreichischen Qualitätswein.

Die Entwicklung der Banderole von einem staatlichen Kontrollinstrument hin zu einem Marketinginstrument macht eine umfassende Vereinfachung der Beschaffung erforderlich. Insbesondere ist eine zentrale Verwaltung mit fortlaufenden Nummern etc. nicht mehr notwendig, da die Mengenkontrolle auf Basis der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichteten zentralen Weindatenbank erfolgt. Die Herstellung der Banderole soll privaten Unternehmen überlassen werden; über eine Kennzeichnung der Herstellerfirma von Banderolen durch Eindruck eines Kennbuchstabens und der Betriebsnummer des Weinabfüllers in die Banderole sollte jedoch eine ausreichende Identifikation gewährleistet sein.

Mit der Streichung dieser Bestimmungen entfällt das gesamte Verfahren der EU-weiten Ausschreibung und der Auswahl eines einzigen Bestbieters. Durch den Wegfall der Verwaltung von Nummernkreisen und den Wettbewerb am Markt ist eine deutliche Verbilligung bei der Herstellung zu erwarten.

Zu Z 6, 7 und 8 (§ 54 und § 66 Abs. 2 Z 18):

Die bisher vorgesehenen Maßnahmen bei Verbringung von Prädikatswein im Tank ins Ausland sowie die zugehörige Strafbestimmung sind im Hinblick auf die nunmehr vorgesehene generelle Bindung der Abfüllung an das Inland obsolet (siehe Z 1).

Zu Z 9 (§ 79 Abs. 4):

§ 79 Abs. 4 sieht eine Übergangsbestimmung bis 1. Jänner 2007 vor, dieser Zeitrahmen berücksichtigt auch die Notifizierungsverpflichtung gemäß Richtlinie 98/34/EG.

lklandwirtschaftskammer
österreichPräsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern ÖsterreichsSchauffergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8500
Fax: 01/53441-8549
www.lk-oe.at
office@lk-oe.atDI Josef Glatt
DW: 8553
j.glatt@lk-oe.atBundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 22. Dezember 2005

Entwurf der Weingesetznovelle 2006 samt Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum übermittelten Entwurf einer Weinge-
setznovelle 2006 folgende Stellungnahme abzugeben:Der zuständige Ausschuss für Weinwirtschaft der Landwirtschaftskammer Österreich hat
sich ausführlich mit der vorliegenden Problematik des beabsichtigten Tankweinexportverbo-
tes für österreichischen Qualitätswein sowie den beabsichtigten Änderungen der Bandero-
lenvorschriften befasst und befürwortet mehrheitlich die vorgesehenen weingesetzlichen
Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer ÖsterreichAugust Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Eisenstadt, am 19. Dez. 2005
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2221
Mag.^a Sandra Steiner

Zahl: LAD-VD-B131-10008-6-2005

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-LE.4.3.1/0039-I/2/2005

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, dass vom Standpunkt der vom ho. Amt zu wahrenen Interessen kein Anlass zur Geltendmachung von Bedenken oder Abänderungswünschen besteht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller



Für unser Land!

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

E-Mail: office@lebensministerium.at

ZAHL
2001-BG-52/12-2005

DATUM
9.12.2005

CHIEMSEEHOF
☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegislik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - 2290

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: ZI BMLFUW-LE.4.3.1/0039-I/2/2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

☒ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

Ergeht nachrichtlich an:

1. - 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer vst@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt ypost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zur gefl Kenntnis.

Amt der Tiroler Landesregierung*Verfassungsdienst*

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Dr. Walter Hacksteiner
Telefon: 0512/508-2206
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf der Weingesetz-Novelle 2006;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-877/232

Innsbruck, 09.12.2005

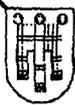
Zu GZ BMLFUW-LE.4.3.1/0039-I/2/2005 vom 08. November 2005

Zum oben angeführten Gesetzentwurf werden aus der Sicht des Landes Tirol keine Einwendungen erhoben.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

**Amt der Vorarlberger Landesregierung**

Zahl: PrsG-432.01

Bregenz, am 09.12.2005

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien
SMTP: martin.raggam@bmlfuw.gv.at
SMTP: office@lebensministerium.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: #43(0)5574/511-20217

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 08.11.2005, Zl. BMLFUW-LE.4.3.1/0039-I/2/2005

Gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf werden keine Einwendungen erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Matthias Germann